



Band 1: 2019. XXVI, 744 Seiten.
Geb. EUR 188,-
ISBN 978-3-214-12653-7

Band 2: 2019. XXVI, 614 Seiten.
Geb. EUR 168,-
ISBN 978-3-214-03501-3

Paketpreis Band 1 und 2: EUR 303,-
Mit Abnahmeverpflichtung der
3. Auflage Band 3 und 4
ISBN 978-3-214-03503-7
Mit Gutscheincode Zugang zur
Online-Version.

Wiener Vertragshandbuch Band I und II

HERAUSGEBER: *Hausmaninger · Petsche · Vartian (Hrsg)*

Band 1 und 2 – neu bearbeitet, ergänzt und aktualisiert:

Band 1: Vertragsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen, Schiedsklauseln, Unternehmenskauf, Bau-, Konzessionsverträge, Vergaberecht, Kreditsicherung, Finanzierungsverträge sowie Bankrecht.

Band 2: Vertriebsverträge, Internationales Transportrecht, Energie und Telekommunikation, Patent- und Know-how-Lizenzverträge, Markenrecht, Dienstleistungsrecht, Forschungs- und Entwicklungsverträge, Urheber- und Verlagsrecht sowie Sportsponsoring.

Zu jedem Vertragstyp finden Sie:

- Vorbemerkungen – das Wesentliche auf einen Blick
- ausformulierte Mustertexte – sofort verwertbar
- Anmerkungen und Judikatur – zur näheren Information
- Literaturfundstellen – zur weiteren Vertiefung

Die Herausgeber:

Hon.-Prof. Univ.-Doz. Dr. **Christian Hausmaninger**, LL. M. (Harvard), ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Kanzlei Hausmaninger Kletter Rechtsanwälte GmbH. **DDr. Alexander Petsche**, MAES (Brügge), ist Rechtsanwalt und Partner bei Baker McKenzie und eingetragener Mediator.

Dr. **Claudine Vartian** ist Rechtsanwältin und Partnerin bei DLA Piper Weiss-Tessbach, einer führenden Wirtschaftskanzlei in Österreich.

Bestellung: (01) 531 61-100, Fax (01) 531 61-455, E-Mail bestellen@manz.at

J. P. Gruber, Österreichisches Kartellrecht
3. Auflage 2020. CLXVI, 1532 Seiten. Ln. EUR 280,- ISBN 978-3-214-04782-5

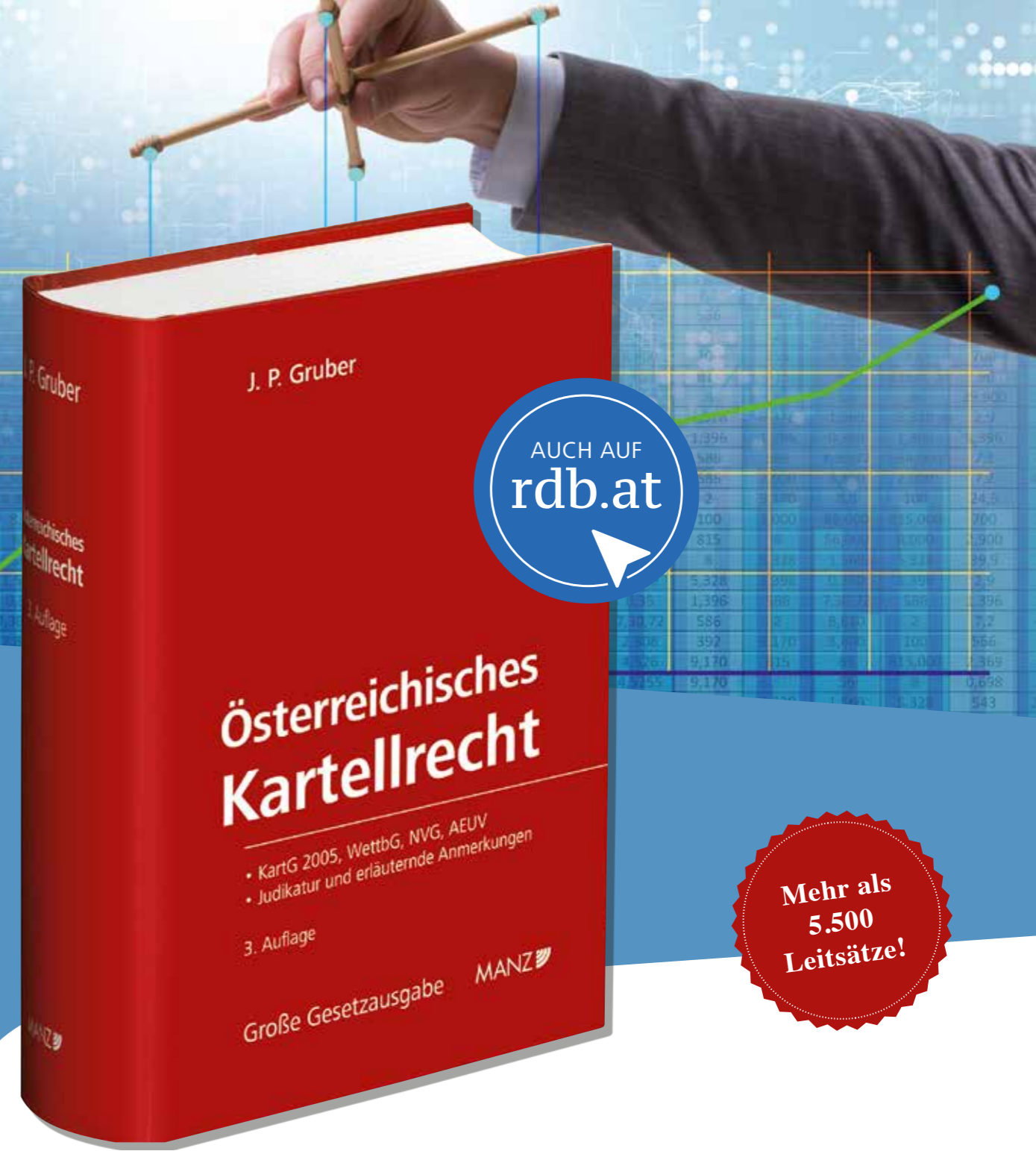
Hausmaninger · Petsche · Vartian (Hrsg), Wiener Vertragshandbuch Band I und II
Band 1: 2019. XXVI, 744 Seiten. Geb. EUR 188,- ISBN 978-3-214-12653-7 / Band 2: 2019. XXVI, 614 Seiten. Geb. EUR 168,- ISBN 978-3-214-03501-3
Paketpreis Band 1 und 2: EUR 303,- Mit Gutscheincode Zugang zur Online-Version. Mit Abnahmeverpflichtung der 3. Auflage Band 3 und 4

Bei Bestellung im Webshop www.manz.at portofreie Lieferung!*

*Portofreie Lieferung in Österreich bei Buch-Bestellung im Webshop. Datenträger und Sammelwerke zur Fortsetzung bis auf Widerruf; der Widerruf entfaltet keine Wirksamkeit für bereits erhaltene, sondern nur für zukünftige Lieferungen und hat schriftlich zu erfolgen. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Konsumenten iSd § 1 KSchG sind unbeschadet der in § 18 FAGG angeführten Ausnahmen innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Einlangens der Lieferung gem § 11 FAGG zum

Vertragsrücktritt berechtigt. Prospektstand: 05/2020. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. FN 124 181 w, HG Wien. Preise inkl. MWSt., zzgl Versandkosten. Die von Ihnen angegebenen Daten werden zur Vertragserfüllung verwendet. Unsere Datenschutzerklärung ist unter <https://www.manz.at/datenschutz> abrufbar und wird auf Wunsch gerne auch per Post zugesendet.

KUNDENUMMER	R4682
FIRMA	
NAME	
STRASSE · PLZ · ORT	
E-MAIL	
TELEFON · FAX	
<input type="checkbox"/> Ja, ich möchte Informationen zu Literatur der Buchhandlung MANZ, Tagungseinladungen/Save the Date zur Rechtsakademie MANZ, Informationen zu unseren elektronischen Diensten (z.B. Firmenbuch), Softwarelösungen sowie Updates in der RDB per Newsletter bekommen. Sie erhalten von uns eine E-Mail zur Bestätigung Ihrer Zustimmung. Diese Zustimmung können Sie jederzeit widerrufen.	
DATUM · UNTERSCHRIFT	



DER Judikaturkommentar zum Kartell- und Wettbewerbsrecht

„(...) ein tolles Nachschlagewerk für alle Anwender des Kartellrechts! Hier findet man schnell die passenden Entscheidungen und Rechtssätze (...).“

RA Dr. Axel Reidlinger

Darf ein Luftfahrtunternehmen auf Strecken, auf welchen es die marktbeherrschende Stellung hat, unterschiedliche Ticketpreise je nach Buchungsort verlangen? Wann beginnt die Verjährung nach § 33 KartG bei fortgesetzten Delikten? Was ändert der neue § 49 Abs 3 KartG?

Antworten auf kartell- und wettbewerbsrechtliche Fragen finden Sie in der 3. Auflage der Großen Gesetzausgabe „Österreichisches Kartellrecht“. Das Werk bietet über **5500 Leitsätze** zu

- **Kartellgesetz 2005** (inkl **KaWeRÄG 2017** und **VKI Finanzierungsgesetz 2020**),
- **Wettbewerbs- und Nahversorgungsgesetz** sowie
- **Art 101 und 102 AEUV** und **VO (EG) Nr 1/2003**.

Ergänzend ermöglichen das Handbuch zur Kronzeugenregelung des BWB und die EU-Fusionskontrollverordnung eine umfassende Beschäftigung mit dem Kartellrecht.

Autor Johannes P. Gruber bereitet die relevante Judikatur und Literatur zum Kartell- und Wettbewerbsrecht seit 1952 lückenlos auf. Die richtige Entscheidung zu jedem kartell- oder wettbewerbsrechtlichen Thema finden Sie schnell durch

- **detaillierte Gliederung der Leitsätze,**
- **hunderte Querverweise und**
- **ein umfassendes, klar strukturiertes Stichwortverzeichnis.**

Zahlreiche Anmerkungen des Autors erleichtern die richtige Anwendung der Leitsätze in aktuellen Fällen.

Detaillierte inhaltliche
Gliederung der Leitsätze

§ 1 KartG 2005

tung für eventuelle Schäden an den Waren oder für Dritte durch sie entstandene Schäden und der Vornahme von für den Absatz dieser Waren spezifischen Investitionen an. OGH 16. 11. 2009, 9 ObA 59/09f – *Tankstellenpächter I* uVa EuGH 14. 12. 2006, C-217/05 – *Confederación Española de Empresarios de Estaciones de Servicio/Compañía Española de Petróleos*, Rdn 60.

E 116. Im vertikalen Verhältnis zu ihren Auftraggebern kommt es für die Frage der Abgrenzung auf die **Risikoverteilung** zwischen dem Absatzmittler und dem Geschäftsherrn an. Art 101 AEUV findet grundsätzlich keine Anwendung, wenn der Vertreter keine oder nur geringe Risiken in Bezug auf die vermittelten Geschäfte und in Bezug auf die geschäftsspezifischen Investitionen für das betreffende Geschäftsfeld trägt. Art 101 AEUV ist allerdings dann auf die Beziehung des Absatzmittlers zum Geschäftsherrn anwendbar, wenn Ersterer einen nennenswerten Teil des Absatzrisikos trägt. OGH 1. 12. 2009, 16 Ok 10/09 – *Pressegrosso II*.

E 117. Bei der Beurteilung, ob Art 81 Abs 1 EG [nunmehr: Art 101 Abs 1 AEUV] auf Handelsvertreterverträge anzuwenden ist, kommt es darauf an, ob der Handelsvertreter über das Risiko, bei schlechter Vermittelbarkeit des betreffenden Angebots geringere Provisionseinnahmen zu erzielen, hinaus, **finanzielle oder geschäftliche Risiken** im Zusammenhang mit seiner Vermittlertätigkeit tragen muss. OGH 1. 12. 2009, 16 Ok 10/09 – *Pressegrosso II*; OGH 15. 7. 2009, 16 Ok 6/09 – *Pressegrosso I*; OLG Wien 11. 4. 2019, 25 Kt 1/19p – *BWB/„Anker Snack & Coffee“*, www.edikte.justiz.gv.at.

E 118. Der EuGH stellt darauf ab, ob dem Absatzmittler Aufgaben erwachsen oder verbleiben, die aus wirtschaftlicher Sicht denen eines **Eigenhändlers** ähneln. Das ist dann der Fall, wenn der Absatzmittler die finanziellen Risiken des Absatzes bzw der Abwicklung der mit Dritten geschlossenen Verträge [hier: das Risiko unverkaufter Zeitschriften] zu tragen hat. In diesem Fall ist der Absatzmittler nicht als Hilfsorgan anzusehen, das in das Unternehmen des Geschäftsherrn eingegliedert ist. OGH 15. 7. 2009, 16 Ok 6/09 – *Pressegrosso I* uVa EuGH 16. 12. 1975, Rs 40 bis 48, 50, 54 bis 56, 111, 113, 114/73 – *Suiker Unie/Kommission*, Rdn 482/483.

E 119. Der EuGH sieht als maßgebend an, ob der Absatzmittler eigene Risiken aus den für den Geschäftsherrn vermittelten Geschäften trägt oder als **Hilfsorgan** in das Unternehmen des Geschäftsherrn eingegliedert ist (und daher die finanziellen und kommerziellen Risiken den Geschäftsherrn treffen). Für die Anwendbarkeit des Art 81 Abs 1 EG [nunmehr: Art 101 Abs 1 AEUV] ist die tatsächliche Verteilung der finanziellen und kommerziellen Risiken entscheidend. OGH 15. 7. 2009, 16 Ok 6/09 – *Pressegrosso I* uVa EuGH 14. 12. 2006, C-217/05 – *Confederación Española de Empresarios de Estaciones de Servicio/Compañía Española de Petróleos*, Rdn 43; vgl auch OGH 22. 2. 2001, 6 Ob 322/00x – *Tankstellenbelieferungsübereinkommen*.

E 120. Ebenso wie der EuGH stellt auch das **EuG** auf die dem Beauftragten erwachsenden oder verbleibenden Aufgaben sowie die Tragung des finanziellen Risikos des Absatzes und der Abwicklung der mit dem Dritten geschlossenen Verträge ab. Ob der Vertreter zusätzlich in das Unternehmen des Geschäfts-

92

Gruber, Kartellrecht³

§ 49 KartG 2005

Rechtsmittel einerseits auf einen einzigen Fall beschränkt, andererseits aber ohne Rücksicht auf die Rechte dritter Personen zugelassen wird. Klarzustellen war, daß auf eine nach Ablauf der 14tägigen Frist eingelegte Vorstellung kein Bedacht zu nehmen ist (Notfrist).

Entscheidungen:

Übersicht

- I. Allgemeines (E 1–6)
- II. Rekurs (E 7–331)
 - A. Zulässigkeit (E 7–50)
 1. Allgemeines (E 7–11)
 2. Verfahrenleitende Beschlüsse (E 12–35)
 - a) Allgemeines (E 12–23)
 - b) Beweisbeschlüsse (E 24–28)
 - c) Nebenintervention (E 29–35)
 3. Kostenvorschuss (E 36–42)
 4. Rechtsmittelverzicht (E 43)
 5. Vorabentscheidung (E 44–50)
 - B. Frist (E 51–62)
 1. Allgemeines (E 51–58)
 2. Zwischenerledigungen (E 59–61)
 3. Gebührenbestimmungsbeschlüsse (E 62)
 - C. Einmaligkeit (E 63–70)
 - D. Form (E 71–75)
 - E. Inhalt des Rekurses (E 76–289)
 1. Allgemeines (E 76–83)
 2. Nichtigkeit (E 84–101)
 3. Mangelhaftigkeit des Verfahrens (E 102–162)
 - a) Allgemeines (E 102–128)
 - b) Mangelhaftigkeit (E 129–138)
 - c) Keine Mangelhaftigkeit (E 139–162)
 4. Aktenwidrigkeit (E 163–184)
 5. Unrichtige rechtliche Beurteilung (E 185–227)
 - a) Allgemeines (E 185–188)
 - b) Rechtsinstanz (E 189–218)
 - c) Begründung (E 219–224)
 - d) Verstärkter Senat und ältere Rsp (E 225–227)
 6. Erhebliche Bedenken gegen entscheidende Tatsachen (E 228–234)
 7. Tatfrage – Rechtsfrage (E 235–289)
 - a) Rechtsfrage (E 235–250)
 - b) Tatfrage (E 251–263)
 - c) Sachverständigengutachten (E 264–289)
 - F. Neuerungsverbot (E 290–308)
 - G. Beschwerde (E 309–331)
 1. Allgemeines (E 309–323)
 2. Einzelfälle (E 324–331)
- III. Rekursbeantwortung (E 332–336)
- IV. Mündliche Rekursverhandlung (E 337–340)
- V. Aufhebung und Zurückverweisung (E 341–346)

852

Gruber, Kartellrecht³

Leitsätze zu Entscheidungen
von 1952 bis 2019

Der Autor:

Dr. **Johannes Peter Gruber** ist Rechtsanwalt in Wien. Er ist Autor zahlreicher Fachpublikationen auf den Gebieten M & A, Kartellrecht und internationales Schiedsverfahren.

3. Auflage 2020. CLXVI, 1532 Seiten.
Ln. EUR 280,–
ISBN 978-3-214-04782-5

Dieses Werk ist auch online verfügbar
manz.at/kartellrecht

